



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 19. November 2003

Nummer 46

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Teilnahme am Modellversuch über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe	1026
Einführung des Berichtigungsblattes 12 zu der Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) im Land Brandenburg	1031

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2003

Teilnahme am Modellversuch über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe

Allgemeinverfügung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
A 03/11/2003
Vom 3. November 2003

I. Vorbemerkungen

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiwFortbV) und zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 709) wird den Bundesländern ermöglicht als Maßnahme zur Erzielung einer verantwortungsbewussten Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern freiwillige Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe einzuführen.

Das neue Konzept einer freiwilligen zweiten Ausbildungsphase wird im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) begleitet, so dass etwaige Fehlentwicklungen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt werden können. Wegen der modellhaften Erprobung wurde die Verordnung bis Ende 2009 befristet.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Verordnung.

II. Inhalt

1 Einführung der Fortbildungsseminare

1.1 Im Land Brandenburg werden ab dem 1. Januar 2004 Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B nach Maßgabe der FreiwFortbV eingeführt.

1.2 Mit Zustimmung der nach § 73 Abs. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde kann der Fahranfänger in einem anderen Land, das die Fortbildungsseminare nach Nummer 1.1 ebenfalls eingeführt hat, an einem Fortbildungsseminar teilnehmen (§ 73 Abs. 2 Satz 2 FeV analog). Die Zustimmung kann auch nach der Seminarpartizipation erfolgen, z. B. konkludent durch Entgegennahme der Teilnahmebescheinigung und Meldung der Verkürzung der Probezeit an das Kraftfahrt-Bundesamt. Mit Zustimmung der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde entsprechend § 73 Abs. 2 Satz 2 FeV kann auch

- a) der Fahranfänger die Teilnahmebescheinigung einer Fahrerlaubnisbehörde des Landes, in dem er an dem Fortbildungsseminar teilnimmt, vorlegen,
- b) die Fahrerlaubnisbehörde des Landes, in dem der Fahranfänger an dem Seminar teilnimmt, die Verkürzung der Probezeit an das Kraftfahrt-Bundesamt melden.

2 Durchführung des Fortbildungsseminars

2.1 Das Fortbildungsseminar, das aus den in § 3 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV aufgeführten Teilen besteht, ist grundsätzlich in allen Teilen als einheitliches Seminar in derselben Gruppe durchzuführen. Dies gilt auch für die Durchführung der praktischen Sicherheitsübungen. Die für die Entgegennahme der Teilnahmebescheinigung zuständige Fahrerlaubnisbehörde kann einem Fahranfänger die zeitnahe Teilnahme an einzelnen Seminaranteilen in einer anderen Gruppe gestatten, soweit dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist. Während des Seminars soll jeweils ein praktisches Element zwischen der ersten und zweiten Gruppensitzung sowie zwischen der zweiten und dritten Gruppensitzung durchgeführt werden.

2.2 Der Teilnehmer muss Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B sein. Eine Teilnahme ist nicht möglich, solange der Betroffene einem Fahrverbot unterliegt oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

3 Seminarleiter, Moderatoren für die praktischen Sicherheitsübungen

3.1 Eine Person kann - auch bezüglich derselben Gruppe - sowohl als Seminarleiter gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV als auch als Moderator gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 FreiwFortbV tätig werden, sofern sie die jeweils hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

3.2 Seminarleiter gelten nach Eingang der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FreiwFortbV bei der zuständigen Stelle als amtlich anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV erfüllen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine vollständige Kopie des Fahrlehrerscheines zum Nachweis einer Seminarerlaubnis für Seminare nach § 2 a des Straßenverkehrsgesetzes - StVG - (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FreiwFortbV) und einer Fahrschülerlaubnis oder eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule im Land Brandenburg,
- b) eine Bescheinigung der Teilnahme an einem Einweisungslehrgang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FreiwFortbV,
- c) eine freiwillige schriftliche Erklärung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV) gemäß dem Muster der Anlage 1.

3.3 Moderatoren gelten nach Eingang der Mitteilung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV bei der zuständigen Stelle als amtlich anerkannt, wenn sie die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 FreiwFortbV erfüllen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter über die verantwortliche Durchführung von mindestens fünf Pkw-Verkehrssicherheitstrainings innerhalb des letzten Jahres im Umfang von jeweils mindestens 240 Minuten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FreiwFortbV),

- b) Nachweise über die Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (z. B. Tätigkeit in der allgemeinen Jugendarbeit, z. B. Übungsleiter bei Sportverein, oder Tätigkeit als Fahrlehrer), soweit die unter Nummer 1 nachgewiesenen Pkw-Verkehrssicherheits-trainings nicht überwiegend für diese Zielgruppe veranstaltet wurden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 FreiwFortbV),
- c) Bestätigung des Verantwortlichen für ein nach der Norm DIN EN ISO 9001:2000-12 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, dass der Moderator diesem System unterliegt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 FreiwFortbV),
- d) Bestätigung der Teilnahme an einem eintägigen, besonderen Einweisungslehrgang in die praktischen Sicherheitsübungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 FreiwFortbV und
- e) eine freiwillige schriftliche Erklärung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV) gemäß dem Muster nach Anlage 2.

4 Einweisungslehrgänge

- 4.1 Für die Einweisungslehrgänge für Seminarleiter gelten die im jeweiligen Anerkennungsbescheid nach § 31 Abs. 2 Satz 4 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) festgelegten Modalitäten zur Durchführung der Einweisungslehrgänge entsprechend. Der Leiter des Einweisungslehrganges für Seminarleiter muss mit dem Konzept der Fortbildungsseminare vertraut sein, z. B. auf Grund der Teilnahme an einem entsprechenden Einweisungsseminar für Lehrgangsteiler.
- 4.2 Im Rahmen des besonderen Einweisungslehrganges für Moderatoren in die praktischen Sicherheitsübungen sollen die Teilnehmer die Inhalte der praktischen Sicherheitsübungen auch in ihrem Zusammenhang zum gesamten Seminar und ihrer Verzahnung mit den übrigen Seminarteilen kennen lernen.
- 4.3 Die Zahl der Teilnehmer an den Einweisungslehrgängen für Seminarleiter und den besonderen Einweisungslehrgängen für Moderatoren soll 16 nicht überschreiten. Die Durchführung durch einen Leiter für jeden Lehrgang genügt.

5 Teilnahmebescheinigung

- 5.1 Über die vollständige Teilnahme an einem freiwilligen Fortbildungsseminar ist vom Seminarleiter eine Bescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Über die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen ist vom Moderator eine Teilnahmebescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

5.2 Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Teilnehmer nicht an allen Teilen des Seminars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV teilgenommen hat.

5.3 Die für die Durchführung von Fortbildungsseminaren erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Seminare mit Ausnahme der Daten zu löschen, die für Maßnahmen der Qualitätssicherung oder Aufsicht erforderlich sind. Diese Daten sind zu sperren und spätestens bis zum Ablauf des fünften des auf den Abschluss der jeweiligen Seminare folgenden Jahres zu löschen.

5.4 Die Übermittlung nach § 5 Abs. 2 FreiwFortbV erfolgt an die Bundesanstalt für Straßenwesen in 51427 Bergisch Gladbach, Brüderstraße 53.

6 Verkürzung der Probezeit

- 6.1 Die Teilnahmebescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 3 ist vom Seminarteilnehmer bei der nach § 73 Abs. 2 FeV für seinen Wohnort zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen.
- 6.2 Die Behörde nach Nummer 6.1 meldet die Verkürzung der Probezeit gemäß § 51 StVG dem Kraftfahrtbundesamt zur Eintragung in das Zentrale Fahrerlaubnisregister.
- 6.3 Die Verkürzung der Probezeit durch die Teilnahme an einer freiwilligen Fortbildung kann nur einmal erfolgen.

III. In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlagen:

- Muster einer Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV
- Muster einer Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV
- Muster einer Teilnahmebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV
- Muster einer Teilnahmebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV

Anlage 1 zu Nummer 3.2 Buchstabe c

Muster einer Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV

Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV

Ich willige in die Weiterleitung meiner beiliegenden Mitteilung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FreiwFortbV, dass ich

- Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG für Seminare nach § 2 a StVG bin und
- an einem mindestens eintägigen Einweisungslehrgang zur Durchführung des Fortbildungsseminars für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe teilgenommen habe,

an die Bundesanstalt für Straßenwesen ebenso ein wie in die Übermittlung der in der Mitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten und deren Verwendung für Zwecke der Evaluation gemäß § 6 FreiwFortbV durch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Anlage 2 zu Nummer 3.3 Buchstabe e

Muster einer Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV

Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV

Ich willige in die Weiterleitung meiner beiliegenden Mitteilung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 FreiwFortbV, dass ich

- Erfahrungen in der Durchführung von Pkw-Verkehrssicherheitstrainings und in der Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen habe,
- einem nach der Norm DIN EN ISO 9001:2000-12 zertifizierten Qualitätsmanagementsystem unterliege und
- an einem eintägigen, besonderen Einweisungslehrgang in die praktischen Sicherheitsübungen für Fahranfänger teilgenommen habe,

an die Bundesanstalt für Straßenwesen ebenso ein wie in die Übermittlung der in der Mitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Evaluation gemäß § 6 FreiwFortbV durch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Anlage 3 zu Nummer 5.1

Muster einer Teilnahmebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV

Teilnahmebescheinigung		
über die Teilnahme an einem freiwilligen Fortbildungsseminar für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 FreiwFortbV		
Fahrschule	Seminarleiter	
Straße	PLZ/Ort	
bescheinigt		
Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	
Straße		
die vollständige Teilnahme an einem freiwilligen Fortbildungsseminar für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FreiwFortbV.		
Das Seminar hat stattgefunden		
1. Sitzung am	Übungs-und Beobachtungsfahrt am	
2. Sitzung am	
3. Sitzung am		
praktische Sicherheitsübungen am		
Das Seminar wurde nach dem Handbuch durchgeführt.		
Die praktischen Sicherheitsübungen wurden von nach dem Handbuch durchgeführt.		
Ort, Datum	Unterschrift Seminarleiter/ Stempel oder Eindruck der Fahrschule	Ort, Datum Unterschrift Teilnehmer
Ich willige ein, dass ein Doppel dieser Teilnahmebescheinigung an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Teilnahmebescheinigung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation verwendet werden. Ich bin auf die Freiwilligkeit dieser Einwilligung hingewiesen worden.		
Ort, Datum	Unterschrift Teilnehmer	

Anlage 4 zu Nummer 5.1

Muster einer Teilnahmebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV

Teilnahmebescheinigung

über die Teilnahme an praktischen Sicherheitsübungen für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV

Name des Moderators	Vorname des Moderators
Straße	PLZ/Ort

bescheinigt

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
PLZ	Ort	
Straße		

die vollständige Teilnahme an praktischen Sicherheitsübungen für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 FreiwFortbV.

Die praktischen Sicherheitsübungen haben stattgefunden am		
Sie wurden nach dem Handbuch durchgeführt.		
Ort, Datum	Stempel oder Eindruck des Veranstalters	Unterschrift Moderator

**Einführung des Berichtigungsblattes 12
zu der Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene
Eisenbahnen (FV-NE) im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 27. Oktober 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2422) geändert worden ist, wird das Berichtigungsblatt 12 zu der Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (B 12/FV-NE) für das Land Brandenburg mit sofortiger Wirkung verbindlich eingeführt.

Es enthält insbesondere Änderungen in den folgenden Bereichen:

- Zugsicherungssystem,
- Ausfertigung der Befehle,
- Mitfahren auf dem Triebfahrzeug,
- Wagen mit gefährlichen Gütern (GGVSE),
- Abfahrbereitschaft des Zuges,
- zulässige Geschwindigkeit,
- Anfahren nach unvorhergesehenem Halten am Bahnsteig,

- Verständigung im Rangierdienst,
- Befehl (neu),
- Anlage 16 (Entfall),
- Wagenliste (neu),
- Anleitung zum Führen der Wagenliste (Allgemeines, Kopf der Wagenliste, Kennbuchstaben bei Reisezugwagen).

Die Anwendung ist im Rahmen des regelmäßigen Fortbildungsunterrichtes zu behandeln. Die Änderungen sind den hiervon betroffenen Mitarbeitern unverzüglich bekannt zu geben. Die Berichtigung der FV-NE, auch der Exemplare, die den Bediensteten persönlich zugeteilt sind, ist zu überwachen.

Die Kenntnisnahme und Einführung dieser Vorschrift ist bis zum 15. Dezember 2003 schriftlich dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) anzuzeigen.

Das Berichtigungsblatt kann beim

Flöttmann-Verlag, PF 16 53 in 33246 Gütersloh

Tel.: (0 52 41) 86 08-22

Fax: (0 52 41) 86 08-29

E-Mail: e.wolf@floettmann.de

bezogen werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1032

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 19. November 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).